

Der Hauptgeschäftsführer



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Schnellbrief 34/2013

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52*40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211*4587-1
Telefax 0211*4587-211
E-Mail:
peter.queitsch@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 24-30 qu-ko
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Rudolf Graaff
Hauptreferent Dr. Peter Queitsch
Durchwahl 0211*4587-237

28.02.2013

Änderung des Landeswassergesetzes;

hier: Streichung des § 61 a LWG NRW/Neuregelungen in § 53 Abs. 1 e und § 61 Abs. 2 LWG NRW/Vollzugs-Rechtsverordnung steht noch aus;

Landtagsbeschluss vom 27.02.2013 (vgl. LT-Drs. 16/2143, 16/1264 und 16/1265)

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Landtag hat mit Mehrheit am 27.02.2013 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Die Gesetzesänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass dieses in circa drei bis vier Wochen der Fall sein wird.

Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes wird der § 61 a LWG NRW ersatzlos wegfallen.

Gleichwohl ist eine Neuregelung in § 53 Abs. 1 e und § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. in Verbindung mit einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorgesehen.

1. Erlass einer Vollzugs-Rechtsverordnung erforderlich

Nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW n.F. wird **die oberste Wasserbehörde** (Umweltministerium NRW) ermächtigt, durch **Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zu erlassen**.

In dieser Rechtsverordnung werden dann die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zukünftig geregelt. Diese Rechtsverordnung muss noch erlassen werden.

2. Voraussichtlicher Inhalt der Rechtsverordnung

Nach derzeitigem Kenntnisstand (vgl. LT-Drucksache 16/2165) wird die Rechtsverordnung voraussichtlich aus drei Teilen bestehen:

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen
2. Teil: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
3. Teil: Anforderungen an Sachkundige

Weiterhin wird es in der Anlage 2 zur Rechtsverordnung einer Muster-Prüfbescheinigung geben, die zur Dokumentation einer durchgeführten Prüfung zu verwenden ist.

2.1 Teil 1 der Rechtsverordnung

Der 1. Teil der Rechtsverordnung wird die heute **geltende Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW vom 16.01.1995 (GV. NRW. 1995, S. 64) übernehmen.**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist vorgesehen, dass künftig im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle die Kommune auch dazu verpflichtet ist, die **so genannten Grundstücksanschlüsse** (= Leitungsstrecke von dem öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) **mit zu überprüfen**. Hintergrund hierfür ist unter anderem, dass in der Stadt Solingen im September 2012 die Fahrbahndecke einer öffentlichen Straße eingebrochen war, weil der private Grundstücksanschluss in der Straße in sich zusammengebrochen war. Um hier künftig Gefährdungen auszuschließen, soll die Prüfpflicht auf die Grundstücksanschlüsse erweitert werden.

Die hierdurch entstehenden **Kosten für die Funktionsprüfung bei den Grundstücksanschlüssen können auf der Grundlage des § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. über die Abwassergebühren abgerechnet werden können**, auch wenn die Grundstücksanschlüsse kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Diese Ergänzung des § 53 c Satz 2 um eine neue Nr. 4 ist vom Landtag am 27.02.2013 ebenfalls beschlossen worden.

2.2. Teil 2 der Rechtsverordnung

Im Teil 2 der Rechtsverordnung sollen sämtliche Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wie z. B. Fristen, Prüfmethode, Prüfbescheinigungen geregelt werden (LT-Drucksache 16/1265):

- In Wasserschutzgebieten soll die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind bis zum 31.12.2015 beibehalten werden.
- Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen die Prüffristen komplett entfallen.

- Bei der Sanierung von Abwasserleitungen soll gelten: Bei einsturzgefährdeten Abwasserleitungen (Schadensklasse A) ist grundsätzlich eine kurzfristige Sanierung erforderlich. Bei mittelgroßen Schäden (Schadensklasse B) soll die Abwasserleitung grundsätzlich in einem Zeitraum von 10 Jahren saniert werden. Bei Bagatellschäden (Schadensklasse C) soll keine Sanierung erforderlich sein.
- Die Landesregierung fördert die Sanierung von privaten Abwasserleitungen. Hierzu gehört in einem ersten Schritt, dass seit dem 01.01.2012 über das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA)“ für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen ein zinsverbilligter Kredit (Zinssatz 1 %) gewährt wird (Förderbereich 5.5). In einem zweiten Schritt ist seit dem 31.10.2012 der Förderbaustein (Förderbereich 5.4) des Landes-Förderprogrammes ResA um die Sanierung von Abwasseranlagen auf privaten Liegenschaften ergänzt worden. Gefördert wird die Sanierung von privaten Abwasserleitungen mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der betroffene Grundstückseigentümer Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II bezieht, die Immobilie selbst bewohnt wird und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Unterkunftskosten durch die Kommune hat.

3. Vollzug ohne Rechtsverordnung nicht möglich

Ohne die noch ausstehende Rechtsverordnung ist die Neuregelung im Landeswassergesetz NRW nicht vollzugsfähig.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2012 zur Landtagsanhörung am 09.01.2013 deutlich herausgestellt, dass sie konstruktiv an der Erarbeitung der Rechtsverordnung mitwirken wird.

4. Neuregelung in § 53 Abs. 1 e LWG NRW n.F.

Unabhängig davon ist in **§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW n. F.** künftig geregelt, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch **Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen festlegen kann (aber nicht muss)**, wenn die Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen ihrer Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde kann nach **§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW** auch festlegen, dass ihr eine **Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung** vorzulegen ist.

Schließlich kann die Gemeinde durch Satzung nach **§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW** auch die Errichtung und den Betrieb von **Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten** mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben. Diese Regelung ist aus § 61 a Abs. 2 LWG NRW übernommen worden, der ersatzlos weggefallen ist.

5. Bestandschutz-Regelung für bestehende Satzungen

In **§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW n.F.** ist geregelt worden, dass die auf der Grundlage des vor dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen fortbestehen können. Dieses war insbesondere eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2012, weil auch denjenigen Städten und Gemeinden Rechnung getragen werden muss, die bereits entsprechende Satzungen erlassen haben. Hat etwa ein Großteil der Grundstückseigentümer bereits eine Dichtheitsprüfung durchge-

führt, so muss die Möglichkeit eröffnet werden, an einer bestehenden Satzung festzuhalten, wenn die Stadt bzw. Gemeinde dieses möchte.

6. Unterrichts- und Beratungspflicht

Schließlich wird in § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW geregelt, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach dem § 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu unterrichten und zu beraten. Diese Regelung war vormals in § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW enthalten, der nunmehr komplett wegfällt. In Bezug hierauf ist aber zugleich der § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW geändert worden. Dort wird klargestellt, dass die Stadt bzw. Gemeinde die Kosten für die Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW n.F. über die Abwassergebühren abrechnen kann.

7. Weiteres Verfahren

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang der Erarbeitung einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. berichten.

Bis dahin gilt weiterhin die Empfehlung, dass bis zu dem Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten den privaten Grundstückseigentümern vorerst grundsätzlich keine Dichtheitsprüfung mehr aufgegeben werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider